

§ 61 MBPolVDVDV — Anwesenheit weiterer Personen bei der mündlichen Prüfung

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei
Stand: 03.01.2023 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die mündliche Prüfung der Laufbahnprüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Bei der mündlichen Prüfung dürfen anwesend sein:
1. die Leiterin oder der Leiter der Bundespolizeiakademie,
 2. die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsstätte,
 3. die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter,
 4. Angehörige des Prüfungsamts,
 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundespolizeipräsidiums.

Anderen Personen kann das Prüfungsamt die Anwesenheit in der mündlichen Prüfung allgemein oder im Einzelfall gestatten. Diese anderen Personen dürfen während der mündlichen Prüfung keinerlei Aufzeichnungen machen.

- (3) Bei den Beratungen der Prüfungskommission dürfen neben den Mitgliedern der Prüfungskommission nur Angehörige des Prüfungsamts und die Protokollführerin oder der Protokollführer anwesend sein.

Zitiervorschlag: § 61 MBPolVDVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MBPolVDVDV/61>